

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Haushaltssatzung Entwurf Doppelhaushalt 25-26 - Release 2 SV Pockau-Lengefeld für die Haushaltsjahre 2025/2026

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 25.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

	Haushaltsjahre	
	2025	2026
§1		
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025/2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:		
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	14.067.372,00 EUR	14.909.191,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	16.112.905,00 EUR	15.945.988,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-2.045.533,00 EUR	-1.036.797,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	679.157,00 EUR	100.000,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	366.300,00 EUR	5.000,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	312.857,00 EUR	95.000,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	-1.732.676,00 EUR	-941.797,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	688.334,00 EUR	676.082,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-1.044.342,00 EUR	-265.715,00 EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.765.193,00 EUR	14.155.536,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.745.275,00 EUR	14.415.378,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-980.082,00 EUR	-259.842,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	32.661.910,00 EUR	1.252.940,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	33.139.400,00 EUR	2.104.700,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-477.490,00 EUR	-851.760,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.457.572,00 EUR	-1.111.602,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	142.900,00 EUR	128.250,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-142.900,00 EUR	-128.250,00 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-1.232.004,00 EUR	-1.239.852,00 EUR

festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR 0,00 EUR festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf

festgesetzt. 0,00 EUR 0,00 EUR

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt. 10.000.000,00 EUR 10.000.000,00 EUR

§5

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgelegt worden sind, betragen:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	315,00	v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400,00	v.H.
Gewerbsteuer auf	390,00	v.H.

Für das Haushaltsjahr 2026 werden die Realsteuern in einer gesonderten Satzung festgelegt.

Pockau-Lengefeld, 15.05.2025



Schmieder, Bürgermeisterin

Die vorstehenden Haushaltssatzungen für die Jahre 2025 und 2026 wurden gemäß § 76 der Sächsischen Gemeindeordnung der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Erzgebirgskreis vorgelegt und durch diese mit Schreiben vom 13. Mai 2025 unter Erteilung von zwei Auflagen genehmigt.

Die Haushaltssatzungen sowie der Haushaltsplan des Doppelhaushaltes 2025/2026 mit allen erforderlichen Anlagen und Bestandteilen liegen in der Zeit vom

2. bis 10. Juni 2025

in der Stadtverwaltung Pockau-Lengefeld, Markt 1, Finanzverwaltung während der u. a. allgemeinen Dienstzeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Montag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr

Ergänzend können die Haushaltssatzungen sowie der Haushaltsplan des Doppelhaushaltes 2025/2026 mit allen erforderlichen Anlagen und Bestandteilen auf der Homepage der Stadt Pockau-Lengefeld unter www.pockau-lengefeld.de eingesehen werden.

Schmieder
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.